

Unser Zeichen
0022458/2024

Datum
Linz, 16.04.2024

bearbeitet von
Hannes Greinöcker

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2467

Hauptplatz
Maibaumfeierlichkeiten bzw. Maibaumbrauchtum
30.04.2024

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) **am 30.04.2024, 09:00 – 18:00 Uhr**
ausgenommen Berechtigte mit Wagenkarte

- Am Hauptplatz nächst der Domgasse (ehem. Kaufhaus) auf eine Länge von 12,00 m (3 Fahrzeuge)

2. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) **am 30.04.2024, 08:00 – 20:00 Uhr**
ausgenommen Berechtigte mit Wagenkarte

- Am Pfarrplatz vor dem Objekt Nr. 18 – Objekt Nr. 19 und Objekt Nr. 20 (siehe beiliegenden Plan)

3. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) am **30.04.2024, 10:00 – 20:00 Uhr**
ausgenommen Berechtigte mit Wagenkarte

- In der Klosterstraße (für 5 Fahrzeuge) entlang der Häuser Nr. 23 bis Nr. 24.

4. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) am **30.04.2024, 10:00 – 20:00 Uhr**
ausgenommen Berechtigte mit Wagenkarte

- In der Volksgartenstraße - rechtsseitig (für 5 Fahrzeuge) beginnend ab der Krzlg. mit der Bahnhofstraße in Richtung Rainerstraße

II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) in Verbindung mit Scherengitter:
am **30.04.2024, von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

a. Theatergasse von der Promenade in Richtung Hauptplatz

b. Altstadt – Theatergasse in Richtung Hauptplatz

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. Linzer Trachtenverband , Promenade 37 , 4020 Linz, **mit dem Ersuchen sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Gottfried Mühlbacher, e-mail: gottfried.muehlbacher@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.**

ACHTUNG: Bestimmte Verkehrszeichen sind durch den Veranstalter unmittelbar vor der Veranstaltung selbst zu aktivieren (z. B.: Einfahrtsverbote, Umleitungsschilder, ...)

2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail

mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.

3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail, **mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen.**
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung zu Punkt I. (Hinweis: Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigen wir die Erforderlichkeit der Verkehrsmaßnahmen iSd § 43 StVO. Die Anhörungsrechte iSd § 94f StVO wurden gewahrt. Die Interessen an der (den) Verkehrsmaßnahme(n) und andere bestehende Interessen, wie das Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße, wurden sorgfältig abgewogen).

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker

elektronisch beurkundet

Hinweise:

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind für dieses Verfahren Bundesgebühren in der Höhe von **€ 14,30** zu entrichten (Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung).

Wir sind verpflichtet, die Bundesgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Bitte Gebühren erst mit Erhalt der Rechnung einzahlen.

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>